

S A T Z U N G

des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wirkungsbereich

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der in der Samtgemeinde Bardowick lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Bardowick“.
2. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bardowick. Er beschäftigt sich mit allen Themen, die die Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren berühren. Er tritt für die Interessen der in der Samtgemeinde Bardowick lebenden Seniorinnen und Senioren ein und vertritt sie im kommunalpolitischen Geschehen. Der Seniorenbeirat versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und Förderung aktiver Teilnahme auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet.
3. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Bardowick, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat soll unabhängig und sachkundig den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Der Seniorenbeirat kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Information und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst **keine** Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:
 - Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Samtgemeinde Bardowick sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich mit Angelegenheiten älterer Menschen befassen;
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen können;

- Durchführung und Planung von Projekten und Angeboten für Senioren im Rahmen der Freizeitgestaltung;
- Information der Öffentlichkeit über Belange der Seniorinnen und Senioren;
- Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat zu allen wichtigen, die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten gehört werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

3. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
4. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Um die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten, kann der Samtgemeinderat diejenige/ denjenigen Kandidaten/in mit der höchsten Stimmzahl aus der betreffenden Mitgliedsgemeinde in den Beirat berufen. Die/der berufene Kandidat/in hat das volle Stimmrecht im Beirat.
3. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
4. Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der Bürgermeister der Samtgemeinde Bardowick, bis der / die Vorsitzende gewählt ist. Der/ die Vorsitzende und seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in.
5. Der/ die Vorsitzende ist beratendes Mitglied im für Senioren zuständigen Fachausschuss des Rates der Samtgemeinde Bardowick. Sie/ er kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

1. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

3. Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Samtgemeinde Bardowick entsendet als ständiges beratendes Mitglied einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung in die Beiratssitzungen.
8. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Samtgemeinde Bardowick festgelegt wird. Die Verwendung des Budgets ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr darzulegen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, den 12.06.2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung v. 12.06.2018
Amtsblatt LK Lüneburg 09/2018 v. 21.06.2018